

Umweltbericht zur 25. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (Stand 25. April 2018)

A Allgemeiner Teil

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 25. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie rechtliche Grundlagen und Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die 25. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) dient der inhaltlichen Aktualisierung des Regionalplans in einem Teilbereich. Im Rahmen einer Teilfortschreibung wird das im Zuge der 13. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten zum 01.08.2015) vollinhaltlich fortgeschriebene und im Rahmen der 21. Änderung (in Kraft getreten zum 18.10.2016) in Teilbereichen überarbeitete Teilkapitel 5.2 „Bodenschätze“ punktuell erneut überarbeitet.

Nach Art 14 i.V.m. Art. 2 BayLplG und LEP 2013 ist nach Zielen der Raumordnung (Z) und Grundsätzen der Raumordnung (G) zu unterscheiden; diese sind entsprechend zu kennzeichnen. Dementsprechend hat die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch innerhalb der bayerischen Regionalpläne zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (ROG).

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Allgemeine rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), §§ 33 ff.
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470), Art. 15 bis 18.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Daraus abgeleitet formuliert das am 01.09.2013 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Die Ziele im Kapitel 5.2.1 erteilen dabei der Regionalplanung den Auftrag, zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs (bzw. bei spezifischen Rohstoffen bedarfsunabhängig) auszuweisen. Weitere wesentliche Anforderungen, die das LEP 2013 in diesem Zusammenhang an eine Ausweisung stellt, sind (vgl. LEP 2013 5.2.2):

- sparsame Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- ein flächensparender Abbau,
- eine Flächenkonzentration durch zusammenhängende Abbaugebiete,
- ein Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten,
- eine möglichst vollständige Nutzung von Lagerstätten,
- eine Beseitigung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch eine koordinierte Festlegung von Nachfolgenutzungen für Vorranggebiete.

Diese Aspekte sind - soweit möglich und sinnvoll - bei der Festlegung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplanes zum Tragen gekommen. Gemäß der in den Regionalplänen festzulegenden Aussagen zu Folgefunktionen für Vorranggebiete (LEP 2013 5.2.2 (Z)) werden im Regionalplan 8 unter 5.2.8 verschiedene mögliche Hauptfolgefunktionen tabellarisch angegeben. Deren Festlegung orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung,
- Bereicherung des Landschaftsbildes sowie
- Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Der derzeit verbindliche Stand des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“ im Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) weist insgesamt 39 Vorranggebiete für den Abbau von Gips bzw. Anhydrit, ein Vorranggebiet für den Abbau von Lehm, vier Vorranggebiete für den Abbau von Ton, 14 Vorranggebiete für den Abbau von Sand, zwei Vorranggebiete für den Abbau von Quarzsand, sieben Vorranggebiete für den Abbau von Kalkstein, 17 Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor und schließlich drei Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalk aus. Diese zusammen 87 Vorranggebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 3.935 ha. Dies entspricht einem regionalen Flächenanteil an der Region Westmittelfranken von rd. 0,9 %.¹ Diese Gebiete sind entsprechend Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLPIG i.V.m. dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 Ziel 5.2.1 für die Gewinnung und die Sicherung von Bodenschätzen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind.

Weiter sind in der Region Westmittelfranken 39 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Gips bzw. Anhydrit, zehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Ton, zwölf Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand, vier Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Quarzsand, sieben Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kalkstein, 13 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Plattenkalk ausgewiesen. Es sind keine Vorbehaltsgebiete für Lehm ausgewiesen. Diese 86 Vorbehaltsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 5.550 ha, was einem regionalen Flächenanteil an der Region 8 von rd. 1,3 % entspricht.² In diesen Gebieten ist der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Einzelfall bedarf es deshalb bei Maßnahmen zum Abbau der Bodenschätze einer raumordnerischen Überprüfung, evtl. auch der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Die landesplanerische Beurteilung wird die Bedeutung der Gewinnung von Bodenschätzen gegen andere Nutzungsansprüche und gegen Ordnungsgesichtspunkte von Nutzungen im Freiraum abzuwägen haben.

Im Vergleich zum derzeit verbindlichen Regionalplan reduziert sich die Gesamtfläche der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete im Bereich des Rohstoffs Gips. Die Gesamtfläche der ausgewiesenen Vorranggebiete für den Abbau von Gips nimmt hingegen zu (siehe auch Tabelle 1). Neueste Bohrungsergebnisse erlauben hier eine präzisere Erfassung der vorhandenen Rohstoffvorkommen. Dies ermöglicht hinsichtlich des Flächenumfangs eine gezieltere Ausweisung zahlreicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Bereich des Rohstoffs Gips. Für die darüber hinausgehenden Bereiche der Rohstoffsicherung bleibt das regionale Planungskonzept unverändert, da hier die vorsorgende Sicherung weiterhin gewährleistet ist und sich keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage bei den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, beispielsweise in Form von neuen Rohstofferkennnissen, zeigt. Einen zahlenmäßigen Überblick über den vorliegenden Fortschreibungsentwurf sowie einen Vergleich mit dem derzeit verbindlichen Regionalplan bietet die nachstehende Tabelle 1. Durch diese Ausweisungen soll der regionale sowie überregionale Bedarf auch für die kommenden Jahre gedeckt werden. Der Abbau ist zur Ordnung der Rohstoffgewinnung überwiegend auf diese Gebiete zu konzentrieren. Bei geplanten Abbauen außerhalb dieser ausgewiesenen Gebiete soll der Bedarf nachgewiesen werden.

¹ Bei einer Größe der Region 8 von rd. 431.022 ha.

Quelle: http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt3/zahlen/01_01_2015.pdf [Zugriff: 21.02.2018].

² ebenda.

Tabelle 1: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Rohstoff	Vorranggebiete				Vorbehaltsgebiete			
	derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 25. Änd. Beteiligung		derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 25. Änd. Beteiligung	
	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
Gips (GI)	39	1.870 ha	41	1.895 ha	39	3.250 ha	41	2.970 ha
Lehm (LE)	1	25 ha	1	25 ha	0	0 ha	0	0 ha
Ton (TO)	4	75 ha	4	75 ha	10	345 ha	10	345 ha
Sand (SD)	14	270 ha	14	270 ha	12	385 ha	12	385 ha
Quarzsand (QS)	2	35 ha	2	35 ha	4	100 ha	4	100 ha
Kalkstein (CA)	7	305 ha	7	305 ha	7	295 ha	7	295 ha
Juramarmor (MA)	17	810 ha	17	810 ha	13	980 ha	13	980 ha
Plattenkalk (KP)	3	545 ha	3	545 ha	1	195 ha	1	195 ha
Summe	87	3.935 ha	89	3.960 ha	86	5.550 ha	88	5.270 ha

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2018

Um Wiederholungen hinsichtlich der Gesamtkonzeption und den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen innerhalb der Region Westmittelfranken zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zur 13. und 21. Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung enthaltenen Neufestlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen beziehen (Vorranggebiete GI 9, GI 17, GI 42, GI 43, GI 44, und Vorbehaltsgebiete GI 112, GI 113, GI 124, GI 145 und GI 146), erlauben jedoch auch einen allgemeinen Einblick in die Thematik potentieller Umweltauswirkungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühlal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühlal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühlal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

Mittelfranken verfügt derzeit über 64 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.285 ha; davon befinden sich 37 Naturschutzgebiete mit insgesamt ca. 1.380ha innerhalb der Region Westmittelfranken³ (Stand: Dezember 2016). Hinsichtlich der Gesamtfläche der insgesamt sieben über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegen derzeit keine belastbaren Informationen vor. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. Begründung zu RP 8 7.1.3.2). In der Region 8 sind diesbezüglich 48 FFH-Gebiete und 10 SPA-Gebiete ausgewiesen⁴ (Stand 28.02.2018).

³ Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg_mittelfranken.pdf [Zugriff: 28.02.2018].

⁴ Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home> [Zugriff: 28.02.2018].

2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

Ochsenfurter und Gollachgau

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft, die durch Dünger- und Pestizideinträge belastet ist. Den vereinzelt Streuobstflächen, Heckengebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

Windsheimer Bucht

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

Steigerwald

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getreppten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel zerschnitten worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die Trockenstandorte nennenswert. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus. Nutzungsauffassung, Aufforstung und die Erhöhung der Nadelwald-anteile stellen aus naturschutzfachlicher Sicht Probleme dar. Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

Hohenloher und Haller Ebene

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkarstung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehmböden, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden vor. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehmen zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kultur- und Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine

touristische Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutend ist das Vorkommen von *Cricetus cricetus* (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen- und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugesprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

Frankenhöhe

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Steilstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafhutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung dominieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafhutungen an den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauffassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ *Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft*

Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant, so z.B. die überregional bis landesweit bedeutsamen Schafhutungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft*

Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Wörnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittel-

fränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

Südliche Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Die leicht nach Osten abfallende Pulthafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl ziehen sich die Wälder entlang der Bachläufe, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad und die Nutzungsaufgabe vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotope.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Zunächst sei darauf verwiesen, dass die große Mehrzahl der derzeit im verbindlichen Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Rahmen der 25. Änderung nicht zur Disposition steht und dass es sich bei der vorliegenden Planung überwiegend um Veränderungen hinsichtlich der Wertigkeit bzw. des Umfangs bereits im Regionalplan bestehender Gebiete handelt. Über die vorliegende Planung werden, basierend auf neuen Erkenntnissen, bestehende Vorbehaltsgebiete und somit das regionale Planungskonzept konkretisiert. Eine Nichtumsetzung der vorliegenden Planung würde bedeuten, dass insbesondere nicht abbauwürdige Bereiche regionalplanerisch gesichert, während punktuell abbauwürdige Bereiche nicht hinreichend regionalplanerisch gesichert wären. Beides wäre hinderlich für eine zeitgemäße regionale und überregionale Rohstoffversorgung. Durch die vorliegende Konkretisierung kann in der Konsequenz eine weitaus geringere Inanspruchnahme bzw. Überplanung von Freiraum erreicht werden (vgl. Tabelle 1: Bilanz der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach Rohstoffen).

Bei der (übertägigen) Gewinnung von Bodenschätzen wird die Erdoberfläche vollständig in Anspruch genommen. Neben der Sicherung liegen daher auch die Ordnung und Koordinierung der Gewinnung von Bodenschätzen mit anderen raumbedeutsamen Belangen in öffentlichem Interesse. Die durch einen Abbau verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die regionalplanerische Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten trägt wesentlich dazu bei, dass Abbauvorhaben samt ihrer Auswirkungen konzentriert erfolgen. Dennoch kann ein Abbau von Bodenschätzen auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht generell ausgeschlossen werden und findet vereinzelt auch bereits statt. Dies soll auch weiterhin nicht per se verhindert werden, da – trotz intensiver Untersuchung und Recherchen auch Seitens der Industrie – nicht ausgeschlossen werden kann, dass bisher nicht bekannte, abbauwürdige Standorte vorhanden sind. Trotzdem soll weiterhin der Abbau von Bodenschätzen vorzugsweise in den regionalplanerisch ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es sind in so großem Maße Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden, dass die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs in den kommenden Jahren sichergestellt ist. Soll ein Abbau außerhalb dieser Gebiete erfolgen, ist das Erfordernis nachzuweisen.

Die Ausweisung im Regionalplan erleichtert einerseits ein Genehmigungsverfahren, da eine Abstimmung der unterschiedlichen öffentlichen Belange bereits erfolgt ist (Vorranggebiete) bzw. eine

besondere Gewichtung für die Rohstoffgewinnung erreicht wurde (Vorbehaltsgebiete). Andererseits ist damit die im öffentlichen Interesse liegende Ordnung und Koordinierung der Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen sowie der anschließenden Rekultivierung bzw. geordneten Folgenutzung möglich. Teilweise umfassen die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vollständig oder in Teilen Flächen mit bestehenden Abbaugenehmigungen (vgl. auch Angaben in den Formblättern im Teil B des Umweltberichtes). Diese Flächen sollen im größeren Rahmen räumlich geordnet werden und es sollen mit Hilfe der regionalplanerischen Vorgaben koordinierte Folgenutzungsplanungen erreicht werden. Bei Nichtumsetzung der 25. Änderung würden die Genehmigungen weiterhin Gültigkeit besitzen. In Einzelfällen wäre zu befürchten, dass durch die Kleinteiligkeit der bestehenden Abbaue die Erstellung bzw. Verwirklichung einer Folgenutzungskonzeption erschwert würde.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 2 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 2: Übersicht über die Schutzgüter

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2018

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgüterübergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BlmSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung ihrer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet. Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Frankenhöhe und Steigerwald. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region. Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldfunktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) zu finden und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG 2009 sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG 2009 können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) von Bedeutung. Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Über den gesetzlichen Rahmen hinaus gibt es u.a. Selbstverpflichtungen der rohstoffabbauenden Industrie zum Schutz von Boden und Grundwasser, etwa den von einschlägigen Verbänden unterstützten Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (in der Fassung vom 09.12.2005, zuletzt geändert am 16.01.2012).

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. So fanden diese Ziele und Umweltbelange u.a. Berücksichtigung in der methodischen Prüfung der Interessensgebiete der Rohstoffindustrie hinsichtlich möglicher Konflikte mit Umweltbelangen sowohl im Rahmen der 13. Änderung des RP 8 (Gesamtfortschreibung des Teilkapitels 5.2 „Bodenschätze“) als auch in der hier vorliegenden 25. Änderung des RP 8 (Teilfortschreibung des Teilkapitels 5.2 „Bodenschätze“). Herausgenommen wurden bereits vorab Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete der Zonen I und II. Vereinzelt kann es bei den vorgeschlagenen Gebieten zu Überschneidungen mit oder Angrenzungen an Gebiete(n) kommen, die von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes gesichert sind (z.B. Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, landschaftliche Vorbehaltsgebiete, FFH- und SPA-Gebiete). Dies ist zum einen auf Grund der Standortgebundenheit der Rohstoffe unvermeidbar. Andererseits können diese Lagerstätten in Konkurrenz zur Siedlungsentwicklung nur im Freiraum abgebaut werden.

In Vorbereitung auf das Anhörungsverfahren wurden im Umweltbericht Konflikte mit Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und mit den sonstigen Umweltbelangen in enger Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen – soweit auf dieser Planungsebene möglich – ermittelt und in Form eines Steckbriefes für jedes hinzugekommene bzw. veränderte Vorrang- und Vorbehaltsgebiet dargestellt (siehe Teil B dieses Berichtes). Dabei wurden auch Bewertungen über Ausmaß der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter vorgenommen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen oder zum Ersatz von Umweltschäden vorgeschlagen. In der Anhörung der Träger öffentlicher Belange müssen diese Steckbriefe von den Fachstellen für ihr jeweiliges Aufgabengebiet nochmals überprüft und eventuell korrigiert oder ergänzt werden.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn im späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei Bodenschätzen der tatsächliche Abbaumgriff und die Abbaumethoden sowie die Rekultivierungsschritte und Folgenutzungen, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen.

Für die einzelnen geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze erfolgt eine einzelstandortbezogene Umweltprüfung. Diese findet sich im Teil B in Form von Steckbriefen. Zur Darstellung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die bereits auf Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Beschreibung.

5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Durch den Abbau von Rohstoffen entstehen für den Menschen Belastungen vor allem in Form von Emissionen, z.B. Lärm, Staub etc. Auch die Veränderung der Erholungsfunktion der Landschaft durch Abbautätigkeiten kann sich auf das Wohlbefinden auswirken. Emissionswirkungen resultieren insbesondere aus dem eigentlichen Abbau und dem Abtransport des Rohstoffes. Die Belastungen hängen stark mit der räumlichen Nähe von Abbaugebieten zu Siedlungen sowie dem Weg des Abtransports zusammen. Eine Rolle spielen auch die angewandten Gewinnungstechniken (z.B. Sprengungen oder Ab-/ Ausgrabungen) und die topographischen Gegebenheit vor Ort. Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind zur Minimierung dieser Belastungen weitestgehend entsprechende Abstände, v.a. zu Siedlungsbereichen, eingehalten. Ebenso haben die erforderlichen und möglichen Transportwege im unmittelbaren Umfeld der Abbaue eine Rolle gespielt. Eine detaillierte Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigung durch Emissionen ist dem jeweils erforderlichen Abbaugenehmigungsverfahren vorbehalten, im Rahmen dessen auch die entsprechenden fachlichen Grundlagen, z.B. die TA Lärm, heranzuziehen sind. Auf Ebene der Regionalplanung ist nur eine überschlägige Prüfung anhand von Abstandswerten der hier ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zu Sied-

lungsgebieten möglich. Parameter wie vorliegende Topographie oder Vegetation bleiben in diesem Planungsstadium außen vor.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze sind insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldbereiche sowie Sekundärbiotope auf den Abgrabungsflächen betroffen. Der jeweilige Umfang der Betroffenheit der jeweiligen Biotoptypen ist sehr unterschiedlich. Er reicht von einer benachbarten Situation bis zu einer vollflächigen Überlagerung. Die überplanten Bereiche haben aufgrund ihrer Lage in unterschiedlichen Landschaftsräumen, der lokalen Situation, aber auch den verschiedenen betroffenen Biotopen eine sehr unterschiedliche Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie gegebenenfalls für den Biotopverbund. In der Regel sind die Beeinträchtigungen auf die Zeit des tatsächlichen Abbaugeschehens beschränkt. Durch entsprechend festgelegte Folgenutzungen (für Vorranggebiete im Regionalplan) und Rekultivierungen (im Rahmen der Abbaugenehmigung) kann eine Minimierung der langfristigen Auswirkungen erreicht werden. Oftmals lässt sich auch eine Verbesserung der Standortbedingungen für Fauna und Flora erreichen. So siedeln sich teilweise Arten auch erst nach der bzw. durch die Abbautätigkeit an. Hier muss eine enge Abstimmung zwischen Rohstoffabbau und Artenschutz erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Auf den Eintrag von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen wurde verzichtet, weil genaue Aussagen in diesem Planungsstadium nicht möglich sind, sondern erst bei einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauer Planunterlagen sinnvoll erscheinen. Als allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen seien an dieser Stelle beispielhaft ein sukzessives Vorgehen bei Rekultivierungen mit Abbaufortschritt, das Aussparen von wertvollen Strukturen oder das Stehenlassen von „Sichtkulissen“, wie z.B. Waldränder, genannt. Eine sukzessive mit dem Abbau erfolgende Rekultivierung trägt zu einer zeitlich kürzeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei und wirkt sich positiv auf die biologische Vielfalt aus, insbesondere wenn als Folgenutzung (auch oder ausschließlich) ökologische Ausgleichsfläche vorgesehen ist.

Eine Besonderheit stellen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dar, die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß den Richtlinien 79/408/EWG – SPA-Gebiete und 92/43/EWG – FFH-Gebiete möglicherweise beeinträchtigen können. Hier ist auf Projektebene, z.B. im konkreten Genehmigungsverfahren eines Abbaus, eine Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich. Sofern diese Schutzgebiete aufgrund eines Abbaus erst entstanden sind, kann hier kein weitergehender Ausschluss des Rohstoffabbaus erfolgen. Wie oben erwähnt, muss hier im konkreten Abbaufall eine enge Abstimmung zwischen Naturschutz und Rohstoffgewinnung erfolgen.

Großräumige Landschaften mit besonderer Eignung, z.B. mit wertvoller Naturausstattung oder besonderer Bedeutung für die Erholung, sind im Regionalplan als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen Gebieten haben die Belange von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht. Durch einen Rohstoffabbau bedingte Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind zeitlich befristet und räumlich auf den Abbaubereich begrenzt. Durch die Festlegung von Folgefunktionen im Regionalplan und entsprechende Rekultivierungsaufgaben können langfristige Beeinträchtigungen meist ausgeschlossen werden. Teilweise können sich abgeschlossene Rohstoffgewinnungsgebiete als Bereicherung für den Biotop- und Artenschutz und auch die landschaftliche Vielfalt eignen. In bestimmten Fällen eignen sich ehemalige Abbaugelände auch für Erholungsnutzungen unterschiedlicher Art und Intensität (z.B. Baggerseen, Fischerei, Klettersport).

Keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind durch die untertägigen Abbaue zu erwarten.

5.3 Auswirkungen auf den Boden

Boden ist bei jeder Rohstoffgewinnung betroffen – entweder er ist selbst der zu gewinnende Rohstoff oder muss vor der Gewinnung des Rohstoffes je nach Grad der Überdeckung abgeräumt werden. Die Mächtigkeit dieses Abbaus ist je nach Standort sehr unterschiedlich. Die Vorkommen sind auch nur bis zu einem gewissen Maß an Überdeckung überhaupt noch abbauwürdig. Da die ursprünglich gewachsene Bodenstruktur so nicht wiederherstellbar ist, bleiben die Funktionen des Bodens (Speicher-,

Puffer- und Filterfunktion) nur bedingt erhalten oder gehen vollständig verloren. Mit dem Wegfallen dieser Bodenfunktionen durch den Rohstoffabbau sind i.d.R. dauerhafte Einflüsse auf die Grundwasservorkommen verbunden. Auch sind Verluste an klimatischen Ausgleichsfunktionen (Verdunstung, Austausch der Bodenluft) zu erwarten. Im Hinblick auf die Rekultivierung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass nach erfolgtem Abbau die Verfüllung mit Fremdmaterial keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorrufen darf. Aufgrund der zeitlich nacheinander liegenden Inanspruchnahme des Bodens (nicht alle Gebiete werden gleichzeitig abgebaut), der Festlegung von Folgefunktionen (z.B. nach Möglichkeit Herstellung des Ursprungszustandes) wie auch der Festlegung und Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen (z.B. Wiederherstellung standortgerechter Lebensräume) sind in der Summe durch die Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf das Wasser

Wasser ist das wichtigste Lebensmittel. Um Beeinträchtigungen möglichst von vorneherein auszuschließen wird bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Bodenschätze in der vorliegenden Regionalplan-Fortschreibung auf eine Überlagerung mit Wasserschutzgebieten verzichtet. Im Fall von bestehenden Vorrangflächen, die nachträglich zu wasserrechtlichen Schutzgebieten erklärt worden sind, ist dem Bodenschatzabbau der Vorzug einzuräumen. In der Regel ist diese Tatsache – insbesondere wenn bereits ein Abbau vorliegt – bereits im Rahmen der Schutzgebietsausweisung berücksichtigt. Von den Ausweisungen für die Rohstoffsicherung sind daher insgesamt und regionsweit Gebiete mit hoher Bedeutung für die Grundwassersicherung nur in sehr geringem Umfang betroffen. Innerhalb bestehender Wasserschutzgebiete (Zone I – II) sind keine Gebiete ausgewiesen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden in einem Leitfaden zu den Anforderungen an die Verfüllung von Tagebauen (i.d.F. vom 09.12.2005⁵) beispielsweise festgelegt, dass an "die Verfüllung von trockenen Abbaustellen [...] auf Grund der Vorsorgeanforderungen des Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes [...] strenge Anforderungen zu stellen" sind (vgl. Punkt A-4). Zudem soll gemäß der dritten Fortschreibung des Leitfadens (i.d.F. vom 16.01.2012⁶) „eine Verfüllung von Nassabbaustellen [...] aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes [...] grundsätzlich nicht mehr erfolgen, ausgenommen mit unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau. Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Nassverfüllverbots ist [...] unter bestimmten Bedingungen bislang nur möglich, wenn Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen“. Inwiefern letztlich durch die Realisierung der Rohstoffgewinnung innerhalb der entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die „Grundwasserlandschaften“ eingewirkt werden wird, kann nur am konkreten Vorhaben selbst überprüft werden und ist damit Gegenstand der jeweiligen Abbaugenehmigung.

Wird voraussichtlich Grundwasser aufgedeckt oder liegt die Abbausohle dicht über dem Grundwasserniveau, so dass im Sinne des o.g. Leitfadens ein Nassabbau vorliegt, wird bei der Beschreibung der einzelnen Flächen (Teil B) darauf hingewiesen. Oberflächengewässer sind mehrfach von den Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete potenziell betroffen, da sie z. B. umgeleitet werden müssen, da sie innerhalb der Abbaufäche liegen, durch Wasserhaltungsmaßnahmen im Abbaufeld mengenmäßig oder auch chemisch verändert werden oder erst durch den Abbau entstehen. Eine Wiederverfüllung von im Grundwasser liegenden Abbaustellen ist dabei nur unter besonderen Bedingungen möglich und sinnvoll: So ist im Hinblick auf die Rekultivierung im Rahmen der Abbaugenehmigung zu beachten, dass durch die Verfüllung mit Fremdmaterial keine negativen Auswirkungen auf das Wasser hervorgerufen werden darf.

5.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Die von den Ausweisungen überplanten Gebiete besitzen sehr unterschiedliche klimawirksame Eigenschaften. Auf der regionalen Ebene sind hier insbesondere die Kaltluftproduktion und ihre Wirkung auf entsprechende ausgleichsbedürftige Teilräume von Bedeutung, insbesondere dann, wenn diese Bereiche der Kaltluftproduktion klimatische Bedingungen verbessern bzw. bestehende Belastungen reduzieren können. Aufgrund der regionsweit bestehenden klimatischen Verhältnisse (Durchlüftung,

⁵ Quelle: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf> [Zugriff: 06.03.2018].

⁶ Quelle: http://www.abbm-bayern.de/www/media/tools_downloads/aktuelles/Abdruck_UMS_Verfuellleitfaden.pdf [Zugriff: 06.03.2018].

kaltluftproduzierende Flächen, Kaltlufttransportbahnen, vorhandene Siedlungsdichten) ist durch Abbauvorhaben im Allgemeinen nicht von erheblich negativen Auswirkungen im klimatischen Wirkungsraum auszugehen. Siedlungsbereiche sind in den meisten Fällen weit genug von den Rohstoffgewinnungsgebieten entfernt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen (v.a. Staub) ausgeschlossen werden können. Im Falle des Abbaus können dennoch Beeinträchtigungen durch den Abbau selbst (z.B. Sprengungen) und den Abtransport (z.B. Staubeentwicklung) entstehen (siehe auch oben unter Punkte 5.1 „Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit“). Auf Ebene der Regionalplanung ist nur eine überschlägige Prüfung der potenziellen Staubbelastung anhand von Abstandswerten der hier ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zu Siedlungsgebieten möglich. Parameter wie vorliegende Topographie oder Vegetation bleiben in diesem Planungsstadium außen vor. Aufgrund der herangezogenen allgemeinen Bewertungsskala ergeben sich für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau (siehe Teil B der Umweltprüfung) nicht selten „erhebliche Beeinträchtigungen“ durch Staubbelastung im Abbau- und Fahrbetrieb. Eine detaillierte Prüfung erfolgt jedoch im Rahmen des Abbaugenehmigungsverfahrens, innerhalb dessen auch die entsprechenden fachlichen Grundlagen, z.B. die TA Luft, heranzuziehen sind.

5.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze können möglicherweise Kultur- und Bodendenkmale liegen, die beeinträchtigt werden können. In den Steckbriefen zu den einzelnen Gebieten (siehe Teil B des Umweltberichtes) werden Hinweise zu solchen Denkmälern aufgenommen. Weiter können durch einen möglichen Rohstoffabbau Leitungs- und Versorgungsstrassen betroffen sein. In den Abbaugenehmigungen sind Regelungen aufzunehmen, die die Funktionsfähigkeit dieser Trassen erhalten (Schutzabstände, Verlegung etc.).

5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch eine bedarfsgerechte Gebietsausweisung und die Koordination der Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen trägt der Regionalplan zu einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen bei. Ebenso kann eine bessere Vernetzung von eventuell entstehenden Biotopen in den Abbaufolgelandschaften zu einem Verbundsystem erreicht werden. Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Auf regionalplanerischer Ebene sind für Vorranggebiete mögliche Hauptfolgenutzungen festgesetzt. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, so können Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht vorliegen, wären Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Art 15 Abs. 2 BayLplG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Grundsätzlich können in die vorliegende Umweltprüfung nur die verfügbaren Informationen eingestellt werden. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, auf solche Informationsdefizite hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschichtung mit entsprechend differenzierter Prüfungstiefe in den nachfolgenden Planungsschritten und Genehmigungsverfahren aufzuarbeiten und abzurufen sein.

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen und bedingt methodisch erhebliche Anforderungen. Der Regionalplan kann als Angebotsplanung die tatsächliche Nutzung z.B. im vorliegenden Fall den tatsächlichen Abbau nicht bestimmen. Zwei hauptsächliche Unsicherheiten erschweren die Einschätzung, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist:

- 1) Zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplanes im Kapitel Bodenschätze liegen eine Reihe von Informationen in der Regel noch nicht vor, z.B. Abbaumethode, -tiefe, -zeitpunkt und -dauer.
- 2) Durch den regionalplanerischen Darstellungsmaßstab von 1:100.000 sind der Darstellbarkeit, aber auch der räumlichen Zuordnung von Auswirkungen Grenzen gesetzt.

So setzt eine Abschätzung, ob eine Gebietsplanung keine, geringfügige, mittlere oder erhebliche Auswirkungen beispielsweise durch Lärm verursacht, voraus, dass die Art der Lärmquelle und ihr Schalleistungspegel sowie ihre Verortung bekannt sind. Dies ist im regionalen Planungsstadium in aller Regel nicht der Fall. Als weiteres Beispiel sei der durch den Bodenschatzabbau induzierte Verkehr genannt. Im Planungsstadium der Regionalplanung kann schwerlich abgeschätzt werden, welche Verkehrsbelastung ein Abbauvorhaben erzeugt und vor allem wo und welche Umwelteinwirkungen hierdurch verursacht werden. Auch der zeitliche Faktor spielt eine Rolle, da nicht vorauszusagen ist, welches Schutzbedürfnis die einzelnen Schutzgüter in 10-15 Jahren haben werden (Ausdehnung von Siedlungen, Änderungen in der Grundwasserneubildung u.v.m.). Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle wurde in der verbal-argumentativen Darstellung der Auswirkungen häufig vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Des Weiteren wurden selbst definierte Erfahrungswerte und Grobabschätzungen herangezogen.

Die Auswirkungen auf Flora und Fauna können ebenfalls nur grob abgeschätzt werden, auch da kein flächendeckendes Datenmaterial zur Verfügung steht. Die Erhebungen im Rahmen von konkreten Abbauvorhaben können im Einzelnen noch Einschränkungen bzw. Auflagen erforderlich machen.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Bei der Auswahl der Methodik zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist immer die Zielsetzung zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen im Regionalplan zu beachten: Rohstoffsicherung, Ordnung der bestehenden Gewinnung sowie großräumige Planung der künftigen Gewinnung sind die Prämissen. Es sind folgende Vorgehensweisen denkbar:

1. Nach einer Festlegung von Ausschlussgebieten erfolgt anschließend die Prüfung der Eignung sämtlicher verbleibender Restflächen in der Region. Problematisch hierbei ist, dass bei strengen Anforderungen die Ausschlussgebiete sehr groß wären und ggf. wertvolle und wichtige Rohstofflagerstätten umfassen könnten. Im Falle einer Abwägung hätte unter Umständen der Rohstoff Vorrang vor anderen Interessen haben müssen. Das Ergebnis dieser Vorgehensweise wird daher tendenziell den Interessen der rohstoffabbauenden Industrie und der Versorgungssicherheit gerade mit seltenen Rohstoffen nicht gerecht.
2. Die Erkundung sämtlicher Lagerstätten und die anschließende Prüfung auf Nutzungskonkurrenz würde ein gesichertes Ergebnis auf Grundlage genauer Kenntnisse der Vorkommen ermöglichen. Der finanzielle und zeitliche Aufwand wäre hoch und die Effizienz zu hinterfragen, da bestimmte Flächen für eine Rohstoffgewinnung ohnehin nicht in Frage kommen.
3. Als praktikabelste, sozusagen der Mittelweg der beiden vorgenannten Alternativen, bleibt die im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung gewählte Methodik. Die von Seiten der Industrie, der zuständige Verbände und des Landesamtes für Umwelt gemeldeten und hinsichtlich ihrer Abbauwürdigkeit überprüften Flächen werden auf Ausschlusskriterien und Nutzungskonflikte überprüft. Diese Gebiete basieren auf geologischen Daten, Probebohrungen, Gutachten, Erfahrungen und auch Vermutungen. Ein Problem hierbei ist jedoch, dass für Unternehmen grundsätzlich der Anreiz besteht, ihnen bekannte Lagerstätten nicht zur Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zu melden, um Marktkonkurrenten auszuschließen oder aber um vor einer regionalplanerischen Ausweisung und eventuellen „Aufwertung“ der Grundstücke Grunderwerb zu tätigen. Dies

kann u.a. ein Grund für in der Vergangenheit gestellte Anträge außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sein. Dem soll durch einen künftig zu erbringenden Nachweis des besonderen Erfordernisses begegnet werden.

Die bedeutendsten Lagerstätten für den Abbau von Gips bzw. Anhydrit sind die Lagerstätten im Westen und Nordwesten der Region (Landkreise Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim). Zu bemerken ist, dass die Gips- und insbesondere die Anhydritvorkommen sich z.T. weiter im Bereich der Frankenhöhe fortsetzen und auch noch unter einer bestimmten Überlagerung bergmännisch gewonnen werden können. Der Abbau konzentriert sich derzeit in der Region Westmittelfranken auf den Raum Bad Windsheim - Hartershofen (Gemeinde Steinsfeld). Neben den, insbesondere im Bereich der Gips- und Anhydritvorkommen, auftretenden Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz kommt es auch darauf an, den Abbau mit den städtebaulichen Entwicklungen, z.B. in Bad Windsheim, zu koordinieren.

Von den heute in Betrieb befindlichen Ziegeleien werden vor allem die Tone des Mittleren Keupers (Ansbach) verwendet. Die Lösslehmvorkommen bei Gollhofen sind nicht mehr im Abbau, die Produktionsstätte ist zur Zeit aufgelassen. Außer diesen Rohstoffvorkommen liegen noch große Reserven am Jurarand (Amaltheen- und Opalinuston). Zu dieser Rohstoffgruppe zählen auch vorwiegend tonige Mischgesteine der Riestrümmernmassen, die südlich von Treuchtlingen als Zuschlagstoff für die Zementindustrie Verwendung finden.

Die wirtschaftlich wichtigen Sandabbaugebiete konzentrieren sich innerhalb der Region im südöstlichen Bereich (nördlich von Weißenburg i.Bay., Pleinfeld). Weitere abbauwürdige Sandlagerstätten befinden sich, wenn auch in bescheidenerer Ausdehnung, im Südwesten der Region in den Tälern der Sulzach und Wörnitz. Die Sandvorkommen im Bereich des Kleinen und Großen Brombachsees sind abgebaut. Nun sind die übrigen Sandvorkommen in der Region zur Versorgung der Bevölkerung umso wichtiger. Auch werden die Sandlagerstätten außerhalb der Region zunehmend an Bedeutung gewinnen. Bereits seit einigen Jahren bauen verschiedene Unternehmen Mürbsandsteine des Sandsteinkeupers als Ersatz für die zunehmend schwieriger zu erschließenden quartären Sande und Kiese der Haupttäler ab. Der Aufbereitungsprozess ist jedoch viel aufwändiger als bei fluviatilen Sanden. Daher ist die Gewinnung von hochwertigem Sand, z.B. für die Betonherstellung, aus Mürbsandsteinen deutlich kostenintensiver und die Aufbereitung benötigt größere Flächen. Die Nutzung der Mürbsandsteine stellt jedoch längerfristig die einzige sinnvolle Alternative dar, um die Planungsregion Westmittelfranken mit hochwertigem Sand versorgen zu können.

Neben den Kalken des Jura haben die Kalksteine des Oberen Muschelkalkes als Rohstoffbasis für die Bauindustrie im Norden und Nordwesten der Region Bedeutung. Da größere Kieslagerstätten in der Region fehlen, schließen die zu verschiedenen Korngrößen gebrochenen Kalksteine diese Versorgungslücke. Diese Schichten werden durch die tief eingeschnittenen Täler der Tauber und ihrer Nebenbäche aufgeschlossen. Die mächtigen marinen Kalkablagerungen des Oberen Jura (Malm) sind eine wichtige Rohstoffbasis. Von besonderem Interesse sind die Dickbankkalke des Malm-Delta, die im Raum Treuchtlingen und südöstlich von Weißenburg i.Bay. vorkommen. Sie bilden dort einen erheblichen Teil der Albhochfläche und stehen auch an den Flanken des Altmühltals und dessen Nebentälern an. Die Kalke aus den anderen Schichten des Malms besitzen heute keine besondere wirtschaftliche Bedeutung auf dem Bausektor mehr. Für die Erzeugung von Schotter, Mineralbeton und Betonzuschlag werden allerdings in den in Abbau stehenden Brüchen (Hechlingen, Ursheim, Möhren, Altheimersberg und Steinberg - Stadt Weißenburg i.Bay.) die Kalke des Malm gebrochen. In den letzten Jahren werden in einigen Steinbrüchen gleichzeitig der Juramarmor als Naturwerkstein sowie seine über- und unterlagernden Schichten, aber auch durch Verkarstung und Tektonik unbrauchbare Bereiche des Juramarmors für die Schotterherstellung genutzt. Ein solcher kombinierter Abbau ist ausdrücklich zu begrüßen, da er den Bedarf an offenen Abbauflächen verringert. Die Solnhofener Plattenkalke gehören zum Malm-Zeta und besitzen ein noch geringeres Verbreitungsgebiet als der Treuchtlinger Marmor. Infolge der Einlagerung in ein Relief des unterlagernden Massenkalkes schwankt die Mächtigkeit (max. 90 m) und Qualität sehr stark. Das für die Gewinnung von Platten nicht verwertbare Material wird für verschiedene andere Zwecke aufbereitet und trägt einen weiteren Industriezweig (Zementherstellung).

Die im Regionalplan Westmittelfranken ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden insgesamt auf ihre Relevanz und Abbauwürdigkeit für die heimische Wirtschaft hin überprüft. Sie basieren auf Flächenmeldungen der zuständigen Industrie und ihrer Verbände, auf Abstimmungen mit dem Landesamt für Umwelt sowie mit weiteren potenziell betroffenen Fachstellen wie Naturschutz und Wasserwirtschaft. Die vorhandenen Rohstoffe sind eindeutig standortgebunden. Sie sind endlich und

teilweise handelt es sich bei einzelnen Rohstoffgruppen schon um LetztAusweisungen; weitere Flächen sind in der Region nicht vorhanden. Aufgrund dessen existieren keine realistischen Alternativen zu den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

9 Überwachungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) sind standortunabhängig und werden daher nicht gebietsbezogen dargestellt. Räumlich und sachlich konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Auf Ebene der Regionalplanung findet ein Monitoring zur Inanspruchnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Form der Aufnahme in das digitale Rauminformationssystem statt, das bei den Regierungen geführt wird. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken gemäß Art. 3 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG). Die nachgeordneten Behörden nehmen Monitoringaufgaben im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion wahr, z.B. hinsichtlich der vorgesehenen Folgenutzungen von Abbauen in Vorranggebieten.

10 Nichttechnische Zusammenfassung

Im Rahmen der 25. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) wird das im Zuge der 13. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten zum 01.08.2015) vollinhaltlich fortgeschriebene und im Rahmen der 22. Änderung punktuell ergänzte Teilkapitel 5.2 „Bodenschätze“ im Bereich der Rohstoffgruppe Gips/Anhydrid inhaltlich aktualisiert. Vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit bei den bestehenden Vorbehaltsgebieten GI 112, GI 113 und GI 124 ist eine Überarbeitung der jeweiligen Gebietszuschnitte und -wertigkeiten der genannten Vorbehaltsgebiete vonnöten, um den Regionalplan am neuesten Wissensstand zu orientieren und in der Konsequenz ein höheres Maß an Planungssicherheit zu vermitteln. Geplant ist

- das bestehende Vorbehaltsgebiet GI 112 zu reduzieren, Teilbereiche als Vorbehaltsgebiete GI 112 (neu), GI 145 (geringfügig über den Flächenumfang der bestehenden GI 112 hinaus) und GI 146 darzustellen sowie weitere Teilbereiche als Vorranggebiete GI 43 und GI 44 aufzustufen,
- das bestehende Vorbehaltsgebietes GI 112 zu reduzieren sowie
- das bestehende Vorbehaltsgebiet GI 124 zu reduzieren und Teilbereiche als Vorbehaltsgebiet GI 124 (neu) darzustellen sowie weitere Teilbereiche als Vorranggebiete aufzustufen und in die bestehenden Vorranggebiete GI 17 und GI 42 zu integrieren.

Insgesamt sollen im Zuge der 25. Änderung 89 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 3.960 ha (entspricht einem regionalen Flächenanteil von rd. 0,9 %) dargestellt werden. Sie sind für die Gewinnung und die Sicherung von Bodenschätzen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion – Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen – nicht vereinbar sind. Weiter sollen insgesamt 88 Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dargestellt werden. Diese entsprechen einer Fläche von rd. 5.270 ha und einem Regionsanteil von rd. 1,3 %. Dort soll dem Bodenschatz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommen.

Tabelle 4: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Rohstoff	Vorranggebiete				Vorbehaltsgebiete			
	derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 25. Änd. Beteiligung		derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 25. Änd. Beteiligung	
	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
Gips (GI)	39	1.870 ha	41	1.895 ha	39	3.250 ha	41	2.970 ha
Lehm (LE)	1	25 ha	1	25 ha	0	0 ha	0	0 ha
Ton (TO)	4	75 ha	4	75 ha	10	345 ha	10	345 ha
Sand (SD)	14	270 ha	14	270 ha	12	385 ha	12	385 ha
Quarzsand (QS)	2	35 ha	2	35 ha	4	100 ha	4	100 ha
Kalkstein (CA)	7	305 ha	7	305 ha	7	295 ha	7	295 ha
Juramarmor (MA)	17	810 ha	17	810 ha	13	980 ha	13	980 ha
Plattenkalk (KP)	3	545 ha	3	545 ha	1	195 ha	1	195 ha
Summe	87	3.935 ha	89	3.960 ha	86	5.550 ha	88	5.270 ha

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2018

Grundsätzlich sind folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten:

Tabelle 5: Übersicht Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Beim Abbau von Bodenschätzen sind Belästigungen des Menschen durch Lärm, Staub und Erschütterungen möglich. Durch eine weitestgehende Einhaltung von Mindestabständen besteht i.d.R. ein ausreichender Schutz vor Lärm, Staub und Erschütterungen. Teilweise ist für die Dauer des Abbaus mit geringen Belastungen auch durch den Abtransport zu rechnen. Mit Abbautätigkeiten ist zudem durch eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes eine Änderung der Erholungsfunktion des betroffenen Raumes verbunden, die sich in Abhängigkeit der Folgenutzung bzw. Rekultivierungsplanung negativ oder positiv im Vergleich zum Ist-Zustand entwickeln kann. Dabei können langfristige Beeinträchtigungen für die Erholungslandschaft meist ausgeschlossen werden.
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft	Die teilweise oder vollständige Zerstörung von Biotopen unterschiedlicher Wertigkeit ist unvermeidbar. Die Auswirkungen auf die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren lassen sich durch Unterteilung in zeitliche wie örtliche Abbauabschnitte, durch Ersatz- und Ausgleichs- sowie Rekultivierungsmaßnahmen jedoch begrenzen. In der Regel sind Beeinträchtigungen dadurch auf die Zeit der tatsächlichen Abbautätigkeit beschränkt. Durch entsprechende Folgenutzungen und Auflagen zur Rekultivierung im Rahmen der Abbaugenehmigung lassen sich teilweise auch Verbesserungen der Standortbedingungen für Flora und Fauna erreichen. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt lassen sich nicht verallgemeinernd abschätzen. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, auch erhebliche Auswirkungen in Kauf zu nehmen – wenn die Versorgungssicherheit gewährleistet sein soll bzw. es sich um einzigartige Rohstoffvorkommen handelt. Sofern einzigartige Biotopstrukturen betroffen sind, können diese ggf. auch aus dem Abbaugriff ausgenommen werden. Aufgrund der fehlenden Biotopkartierung in Wäldern kann keine zuverlässige Aussage bezüglich der zu erwartenden Beeinträchtigungen getroffen werden. In diesen Fällen wird für diese Planungsebene vorsorglich eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen. Durch Rohstoffabbau bedingte Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und auch auf die Erholungsfunktion der Landschaft (s.o.) sind in der Regel zeitlich befristet auf die Zeit des tatsächlichen Abbaugeschehens. Zudem können auch hier durch die Festlegung von Folgefunktionen im Regionalplan und / oder aufgrund der an

	<p>die Abbaugenehmigung gekoppelte Rekultivierungsaufgaben langfristige Beeinträchtigungen für die Landschaft meist ausgeschlossen werden. Langfristige Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Landschaft sind z.B. bei Abbauvorhaben von Kalkstein gegeben. Abgeschlossene Rohstoffgewinnungsgebiete können zur Bereicherung für den Biotop- und Artenschutz, aber ebenso zur landschaftlichen Vielfalt beitragen. In bestimmten Fällen eignen sich ehemalige Abbaugebiete auch für die Erholungs- oder Freizeitnutzung unterschiedlicher Intensität.</p>
Boden	<p>Die Funktionen des Bodens bleiben im Falle eines Rohstoffabbaus in dessen Umgriff nur bedingt erhalten oder gehen verloren. Mit Wegfallen der Bodenfunktionen können Einflüsse auf die Grundwasserkapazität und Grundwasserqualität ebenso verbunden sein wie Verluste von klimatischen Ausgleichsfunktionen. Durch eine zeitlich nacheinander folgende Inanspruchnahme und gebotene Vorsorgemaßnahmen während der Abbautätigkeiten können erheblich negative Auswirkungen vermindert werden, auch wenn eine nachhaltige Störung der Bodenstruktur in der Regel nicht zur Gänze zu vermeiden ist. Allein durch die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete jedoch erfolgt keine Beeinträchtigung.</p>
Wasser	<p>Überlagerungen mit Trinkwasserschutzgebieten wurden vermieden. Auswirkungen auf das Grundwasser sind in diesem Planungsstadium nicht abschließend abschätzbar, da die Abbaumethoden und auch die Abbautiefe noch nicht bekannt sind. Auswirkungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Einzelnen können Auswirkungen bei Vorliegen eines konkreten Abbauvorhabens erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Insgesamt können erhebliche Auswirkungen auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden.</p>
Luft / Klima	<p>Aufgrund der bestehenden klimatischen Verhältnisse ist allgemein nicht von erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima auszugehen. Siedlungsbereiche sind in den meisten Fällen weit genug entfernt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Emissionen wie Staub ausgeschlossen werden können.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>In Einzelfällen können Kultur- und Bodendenkmale sowie noch nicht bekannte Kultur- und Sachgüter betroffen sein. Details hierzu können im Genehmigungsverfahren geregelt werden. Gleiches gilt für eventuell vorhandene Leitungs- und Versorgungsstrassen, für deren Schutz und Erhalt Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Die Betroffenheit dieser Schutzgüter ist somit insgesamt sehr gering.</p>
Schutzgüter-übergreifend	<p>Durch die Koordination von potenziellen Abbauflächen und Rekultivierungsplanungen trägt der Regionalplan zu einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen für die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie zu einer besseren Vernetzung von Biotopverbundsystemen (Abbaufolgelandschaften) bei.</p>

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2018

B Standortbezogener Teil nach Rohstoffgruppen

Tabellarische Zusammenstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Formblätter)

Anmerkungen zu den Formblättern

Die Änderungen an den Gebieten sind beim jeweiligen Formblatt kurz beschrieben.

allgemein Die Flächengrößen werden mit einer Genauigkeit von 5 ha auf- bzw. abgerundet. Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen, d.h. es wurde immer der kleinste Abstand der Rohstofffläche zur beispielsweise nächst gelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan, wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe bleibt und bleiben soll (dies ist auch im Sinne der kommunalen Planungshoheit).

zu (6) Regionalplanerische Folgefunktionen werden nur für Vorranggebiete festgelegt, nicht für Vorbehaltsgebiete. Dabei orientiert sich die Festlegung von regionalplanerischen Folgefunktionen in erster Linie an einer Wiedereingliederung in die Landschaft, d.h. die bisherige Nutzung soll soweit dies sinnvoll und machbar erscheint, wieder ermöglicht werden. Daneben stehen die Orientierungsgrundsätze Bereicherung des Landschaftsbildes sowie Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

zu (7) allgemein:

Auf den Eintrag von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen wurde verzichtet, weil genauere Aussagen in diesem Planungsstadium nicht möglich sind, sondern erst bei einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauerer Planunterlagen sinnvoll erscheinen.

zu Schutzgut Mensch:

Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen, d.h. es wurde immer der kleinste Abstand der Rohstofffläche zur nächst gelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan, wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe bleibt und bleiben soll (dies ist auch im Sinne der kommunalen Planungshoheit).

Eine detaillierte Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigung durch Lärm- Emissionen ist dem jeweils erforderlichen Abbaugenehmigungsverfahren vorbehalten, wo auch die entsprechenden fachlichen Grundlagen, z.B. die TA Lärm, heranzuziehen sind. Auf Ebene der Regionalplanung ist nur eine überschlägige Prüfung anhand von Abstandswerten der hier ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zu Siedlungsgebieten möglich. Parameter wie vorliegende Topographie oder Vegetation bleiben in diesem Planungsstadium außen vor.

zu Schutzgut Luft/Klima:

Eine detaillierte Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigung durch Staubemissionen ist dem jeweils erforderlichen Abbaugenehmigungsverfahren vorbehalten, wo auch die entsprechenden fachlichen Grundlagen heranzuziehen sind. Auf Ebene der Regionalplanung beschränkt sich eine überschlägige Prüfung auf das wesentliche Merkmal der Entfernung zu Siedlungsgebieten, Parameter wie vorliegende Topographie oder Vegetation bleiben in diesem Planungsstadium außen vor.

Rohstoffgruppe Gips und Anhydrit (GI)

GI 9		Fläche (ha)		rd. 15 ha									
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>		Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>		Bestand <input type="checkbox"/>									
				Änderung <input checked="" type="checkbox"/>									
				Neu <input type="checkbox"/>									
		Betriebsplan- oder Abbaugenehmigung		quantitativ <input checked="" type="checkbox"/>									
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		qualitativ <input type="checkbox"/>									
Landkreis	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gemeinde(n)	Markt Nordheim										
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Uffenheimer Gäu - Lage: südwestlich von Markt Nordheim, nordwestlich des OT Herbolzheim und südlich des OT Wüstphül (beide Markt Nordheim) - Flächenfortschreibung: entspricht bisherigem Vorranggebiet GI 9, Reduktion in unmittelbarer Nähe der Ortslagen von Wüstphül - Geologie: Grundgipslager (Gips) des mittleren Keupers - Vegetation: Ackerflächen und Wiesen 													
<p>(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: südöstlich der NEA 31, westlich des Irrbachs, im Norden im direkten Nahbereich (ca. 100m) von gemischten Bauflächen des OT Wüstphül; ca. 1 km Abstand zu gemischten Bauflächen im OT Herbolzheim, Markt Nordheim - Verkehrsanbindung: über NEA 31 und St 2256 													
<p>(3) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturpark Steigerwald, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes - kart. Biotop 6427-0075-001 (Randbereich des Gipsbruches sowie Einzelhecke bei Wüstphül) 													
<p>(4) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kart. Biotope 6428-0014-001 bis -004 (Gipsrücken bei Wüstphül, Häfringsberg) unmittelbar östlich des Gebietes - FFH-Gebiet „Gipshügel bei Kulsheim und Wüstphül“ unmittelbar östlich des Gebietes - landschaftliches Vorbehaltsgebiet nördlich der NEA 31 													
<p>(5) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 													
<p>(6) Regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion nach Abbau</p> <table border="0"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Waldfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung</td> <td><input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>						<input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien	<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung	<input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche	<input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien												
<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung												
<input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche												
<input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>												
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Erhebliche bis kritische Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten (fast direkter Siedlungsanschluss). In siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufäche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit erheblichen Betriebsbeschränkungen und Auflagen zum Immissionsschutz zu rechnen. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind Sprengungen als äußerst kritisch anzusehen, evtl. muss auf Sprengungen in siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufächen verzichtet werden. Eventuell können siedlungsnahen Teilflächen nicht für den Abbau von Bodenschätzen genutzt werden. Der Abbauplan ist möglichst frühzeitig mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Gebiet ist nach dem Rohstoffabbau für Erholungsnutzung ähnlich gut bzw. ähnlich gering wie bisher geeignet. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Geringfügige Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau. Gegenüber dem Ist-Zustand potenzielle Bereicherung der Standortvielfalt nach dem Rohstoffabbau dank regionalplanerischer Folgefunktion. 					<p>Wirkungen</p> <p>(-/-)</p> <p>(o/+)</p>								

<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau. Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen werden. Nach dem Rohstoffabbau ist landwirtschaftliche Nutzung möglich. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst, erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus. Gegenüber dem Ist-Zustand keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes nach dem Rohstoffabbau dank regionalplanerischer Folgefunktion. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Bodendenkmalen zu erwarten. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. 	(?)

GI 17		Fläche (ha)		rd. 190	
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Bestand <input type="checkbox"/>	Änderung <input checked="" type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>	
		Betriebsplan- oder Abbaugenehmigung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	quantitativ <input checked="" type="checkbox"/> qualitativ <input type="checkbox"/>		
Landkreis	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gemeinde(n)	Bad Windsheim, Ipsheim		
(1) Umweltmerkmale:					
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Windsheimer Bucht i.e.S. - Lage: nordöstlich des OT Kulsheim, Bad Windsheim, nördlich des Ipsheimer Weges und östlich des Naturdenkmals „Kulsheimer Hirtenhügel“, westlich des „Hasenbucks“ - Flächenfortschreibung: entspricht bisherigem Vorranggebiet GI 17, Ausweitung mit aufgewerteten Flächen des Vorbehaltsgebiets GI 124 - Geologie: Grundgipslager (Gips) des mittleren Keupers - Vegetation: Ackerflächen 					
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:					
<ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft (Weinbau nördlich der Fläche) - direktes Umfeld: Bahnlinie Neustadt (Aisch)-Bad Windsheim-Steinach schließt südlich an; im Osten schließt Vorbehaltsgebiet GI 122 an, im Süden (südlich der Bahnlinie) Vorbehaltsgebiet GI 123; Abstand zu gemischten Bauflächen in den OT Kulsheim, Bad Windsheim (westlich), Erkenbrechtshofen, Bad Windsheim (westlich) und Oberndorf, Ipsheim (südöstlich) jeweils ca. 800 m; Gipsabbau (Gipssteinbruch bei OT Kulsheim, Bad Windsheim, betrieben von Fa. Heidelberger Zement AG) ca. 600m westlich von GI 17 - Verkehrsanbindung: über St 2253 					
(3) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:					
<ul style="list-style-type: none"> - Biotop-Nrn. 6428-0125-001 bis – 003 (Hecken und kleine Magerweide am sog. „Eselsbuck“ im Nordosten von Kulsheim), Nrn. 6428-0122-003 bis -004 (linear bis flächig entwickelte Gebüsche und Altgrasflächen) sowie randlich Nr. 6428-0124-001 (Ranken am "Geißbuck") - Naturpark Steigerwald, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes - Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald am nordwestlichen Rand der Fläche 					
(4) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:					
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald nordwestlich Fläche - Naturdenkmal „Kulsheimer Hirtenhügel“ mit Biotop 6428-0123-001 (Gipsdoline) - FFH-Gebiet „Gipshügel bei Kulsheim und Wüstphül“ - Biotop Nrn. Nrn. 6428-0122-001 bis -002 (linear bis flächig entwickelte Gebüsche und Altgrasflächen) - Überschwemmungsgebiet „Aisch“ südlich des Vorranggebietes - Vorranggebiet für Wasserversorgung TR 5 „Stadt Bad Windsheim / Gemeinde Ergersheim“ westlich der Fläche 					
(5) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:					
<ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung 					
(6) Regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion nach Abbau					
<input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche		<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien			
<input type="checkbox"/> Waldfläche		<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung			
<input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung		<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche			
<input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche		<input type="checkbox"/>			
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich					Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Geringe Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten (geringste Siedlungsentfernung bei ca. 850 m). In siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufäche sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Betriebsbeschränkungen nicht auszuschließen; Auflagen zum Immissionsschutz sind zu erwarten. Gebiet ist nach dem Rohstoffabbau für Erholungsnutzung ähnlich gut wie bisher geeignet. 					(-/o)

<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Geringfügige Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau. Gegenüber dem Ist-Zustand potenzielle Bereicherung der Standortvielfalt nach dem Rohstoffabbau dank regionalplanerischer Folgefunktion. 	(o/+)
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau. Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen werden. Nach dem Rohstoffabbau ist landwirtschaftliche Nutzung möglich. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Kalkgraben verläuft westlich der Fläche. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst, erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus. Gegenüber dem Ist-Zustand keine potenzielle Verschlechterung des Landschaftsbildes nach dem Rohstoffabbau dank regionalplanerischer Folgefunktion. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Ob bzw. inwieweit Beeinträchtigungen der vorhandenen Bodendenkmäler zu erwarten sind und welche Auflagen sich daraus ergeben, ist im Genehmigungsverfahren zum jeweiligen Abbauvorhaben zu prüfen. Bei Berücksichtigung der potentiellen Maßgaben zur Sicherung des jeweiligen Bodendenkmals im Genehmigungsverfahren, ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Bodendenkmäler kommt. Bodendenkmäler D-5-6428-0123 (Vermutlich Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, Einzelgrab des Frühmittelalters), D-5-6428-0124 (Siedlung der Bronze- und Urnenfelderzeit), D-5-6428-0178 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung) und D-5-6428-0023 (Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung im Luftbild) betroffen; Freileitung Grönhart - Würzburg 110 kV (DB Energie GmbH) quert in Nord-Süd-Richtung. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. 	(?)

<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Geringfügige Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau. Aussagen, inwieweit nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ausgangszustand eine potentielle Bereicherung oder potentielle Verschlechterung der Standortvielfalt zu erwarten ist, können auf dieser Planungsebene nicht getroffen werden; hier sind die Rekultivierungspläne im Rahmen des konkreten Abbaugenehmigungsverfahrens von besonderer Bedeutung. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau. Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen werden. Nach dem Rohstoffabbau ist landwirtschaftliche Nutzung möglich. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Brunnen nicht betroffen, Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst. Erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (aufgrund der Flächengröße und der kleinflächigen kartierten Biotope und Heckenstrukturen) während des Abbaus. Inwieweit nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ausgangszustand eine potentielle Bereicherung oder potentielle Verschlechterung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar, hier sind die Rekultivierungspläne im Rahmen des konkreten Abbaugenehmigungsverfahrens ausschlaggebend. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Ob bzw. inwieweit Beeinträchtigungen der vorhandenen Bodendenkmäler zu erwarten sind und welche Auflagen sich daraus ergeben, ist im Genehmigungsverfahren zum jeweiligen Abbauvorhaben zu prüfen. Bei Berücksichtigung der potentiellen Maßgaben zur Sicherung des jeweiligen Bodendenkmals im Genehmigungsverfahren, ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Bodendenkmäler kommt. Bodendenkmal D-5-6428-0226 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Michael und des ummauerten Friedhofes in Kaubenheim“ betroffen. Das landschaftsprägende Baudenkmal „Pfarrkirche St. Michael befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nähebereich des genannten Baudenkmal sind bei konkreten Abbaugenehmigungsverfahren zu prüfen. 110 kV-Leitung Grönhart – Würzburg quert das Vorranggebiet im östlichen Bereich, Wasserversorgungsleitung im westlichen Bereich. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. 	(?)

GI 43		Fläche (ha)		rd. 15 ha									
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Bestand <input type="checkbox"/>	Änderung <input checked="" type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>									
		Betriebsplan- oder Abbaugenehmigung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	quantitativ <input checked="" type="checkbox"/>										
			qualitativ <input type="checkbox"/>										
Landkreis	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gemeinde(n)	Markt Nordheim										
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Uffenheimer Gäu - Lage: nordwestlich von den OT Herbolzheim und Wüstphül, nordöstlich vom OT Ulsenheim (alle Markt Nordheim) - Flächenfortschreibung: geplantes VR GI 43 als zum Vorranggebiet aufgewerteter Teilbereich des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 112 - Geologie: Grundgipslager (Gips) des mittleren Keupers, - Vegetation: Ackerflächen und Wiesen 													
<p>(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: ca. 900m südwestlich gemischte Bauflächen im OT Ulsenheim, Markt Nordheim, ca. 300m östlich gemischte Bauflächen im OT Wüstphül, Markt Nordheim; ca. 250m westlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich (Mastställe/Biogasanlagen) - Verlauf des Schwemmseegrabens im Norden/Osten direkt angrenzend - Verkehrsanbindung: über NEA 31 und St 2256 													
<p>(3) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturpark Steigerwald, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes 													
<p>(4) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald) - kart. Biotope 6427-0071-002 bis -004 („Kleinflächige Halbtrockenrasen mit Altgrasanteilen und Gebüsch an Böschungen, im Randbereich von Wegen und einem ehemaligen Steinbruch“) nördlich/östlich der Fläche - FFH-Gebiet Nr. 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ ca. 750m nördlich - SPA-Gebiet Nr. 6327-471 „Südlicher Steigerwald“ ca. 300m nordwestlich 													
<p>(5) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 													
<p>(6) Regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion nach Abbau</p> <table border="0"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Waldfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung</td> <td><input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>						<input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien	<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung	<input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche	<input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien												
<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung												
<input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche												
<input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>												
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Erhebliche Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten (ca. 300m westlich von Wohnbebauung bei Wüstphül). In siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufäche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit erheblichen Betriebsbeschränkungen und Auflagen zum Immissionsschutz zu rechnen. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind Sprengungen als äußerst kritisch anzusehen, evtl. muss auf Sprengungen in siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufächen verzichtet werden. Eventuell können siedlungsnahen Teilflächen nicht für den Abbau von Bodenschätzen genutzt werden. Der Abbauplan ist möglichst frühzeitig mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Gebiet ist nach dem Rohstoffabbau für Erholungsnutzung ähnlich gut bzw. ähnlich gering wie bisher geeignet. 					<p>Wirkungen</p> <p>(-)</p>								

<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Keine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau. Gegenüber dem Ist-Zustand potenzielle Bereicherung der Standortvielfalt nach dem Rohstoffabbau dank regional-planerischer Folgefunktion. 	(o/+)
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau. Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen werden. Nach dem Rohstoffabbau ist landwirtschaftliche Nutzung möglich. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst, erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus. Gegenüber dem Ist-Zustand keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes nach dem Rohstoffabbau 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Bodendenkmalen zu erwarten. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. 	(?)

GI 44		Fläche (ha)		rd. 10 ha									
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Bestand <input type="checkbox"/>	Änderung <input checked="" type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>									
		Betriebsplan- oder Abbaugenehmigung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	quantitativ <input type="checkbox"/>										
			qualitativ <input checked="" type="checkbox"/>										
Landkreis	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gemeinde(n)	Markt Nordheim										
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Uffenheimer Gäu - Lage: südwestlich von Markt Nordheim, nordwestlich des OT Herbolzheim und nördlich des OT Wüstphül (beide Markt Nordheim) - Flächenfortschreibung: zum Vorranggebiet aufgewerteter Teilbereich des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 112 - Geologie: Grundgipslager (Gips) des mittleren Keupers - Vegetation: Ackerflächen und Wiesen 													
<p>(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: nordwestlich der NEA 31; ca. 150m südlich gemischte Bauflächen im OT Wüstphül, Markt Nordheim - Verkehrsanbindung: über NEA 31 und St 2256 													
<p>(3) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturpark Steigerwald, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes 													
<p>(4) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftliches Vorbehaltsgebiet der Region 8 im Norden direkt angrenzend - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald) nordwestlich an das Gebiet anschließend - kartiertes Biotop Nr. 6427-0071-006 („Kleinflächige Halbtrockenrasen mit Altgrasanteilen und Gebüsch an Böschungen, im Randbereich von Wegen und einem ehemaligen Steinbruch“) nördlich angrenzend - FFH-Gebiet Nr. 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ ca. 400m nördlich - SPA-Gebiet Nr. 6327-471 „Südlicher Steigerwald“ ca. 400m nördlich 													
<p>(5) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 													
<p>(6) Regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion nach Abbau</p> <table border="0"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Waldfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung</td> <td><input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>						<input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien	<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung	<input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche	<input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien												
<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung												
<input checked="" type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche												
<input checked="" type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>												
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Erhebliche bis kritische Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten (fast direkter Siedlungsanschluss). In siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufäche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit erheblichen Betriebsbeschränkungen und Auflagen zum Immissionsschutz zu rechnen. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind Sprengungen als äußerst kritisch anzusehen, evtl. muss auf Sprengungen in siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufächen verzichtet werden. Eventuell können siedlungsnah Teilflächen nicht für den Abbau von Bodenschätzen genutzt werden. Der Abbauplan ist möglichst frühzeitig mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Gebiet ist nach dem Rohstoffabbau für Erholungsnutzung ähnlich gut bzw. ähnlich gering wie bisher geeignet. 					<p>Wirkungen</p> <p>(-/-)</p>								

<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Keine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau. Gegenüber dem Ist-Zustand potenzielle Bereicherung der Standortvielfalt nach dem Rohstoffabbau dank regionalplanerischer Folgefunktion. 	(o/+)
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau. Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen werden. Nach dem Rohstoffabbau ist land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst, erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus. Gegenüber dem Ist-Zustand keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes nach dem Rohstoffabbau dank regionalplanerischer Folgefunktion. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Bodendenkmalen zu erwarten. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. 	(?)

GI 112		Fläche (ha)		rd. 15									
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Bestand <input type="checkbox"/>	Änderung <input checked="" type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>									
		Betriebsplan- oder Abbaugenehmigung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	quantitativ <input checked="" type="checkbox"/> qualitativ <input type="checkbox"/>										
Landkreis	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gemeinde(n)	Markt Nordheim										
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Uffenheimer Gäu - Lage: nordwestlich des OT Wüstphül, nordöstlich des OT Ulsenheim (beide Markt Nordheim), östlich von Weigenheim und des „Langen Berges“ - Flächenfortschreibung: Reduktion des bisherigen Vorbehaltsgebietes GI 112 (kleinräumigere Aufteilung in die Vorranggebiete GI 43 und GI 44 sowie Vorbehaltsgebiete GI 112 (neu), GI 145 und GI 146) - Geologie: Grundgipslager (Gips)des mittleren Keupers - Vegetation: Ackerflächen, Weiden 													
<p>(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: ca. 500m südwestlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich (Mastställe/Biogasanlagen), ca. 1km südwestlich gemischte Bauflächen im OT Ulsenheim, ca. 850 m südöstlich gemischte Bauflächen in OT Wüstphül (beide Markt Nordheim) - Verkehrsanbindung: über NEA 31 bzw. St 2256 													
<p>(3) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald - Biotop-Nr. 6427-0070-001 (arten- und strukturreicher Halbtrockenrasen am Südrand des sog. "Dorngrund": flachwellige Hangpartien mit wechselnden Neigungswerten, relativ stark beweidet), Nrn. 6427-0071-001 bis -003 (Kleinflächige Halbtrockenrasen mit Altgrasanteilen und Gebüsch an Böschungen, im Randbereich von Wegen und einem ehemaligen Steinbruch) 													
<p>(4) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotop-Nr. 6427-0070-002 (Ökologisch wertvoller, arten- und strukturreicher Halbtrockenrasen am Südrand des sog. "Dorngrund" im Norden von Ulsenheim) westlich der Fläche - FFH-Gebiet Nr. 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ ca. 450m nördlich - SPA-Gebiet Nr. 6327-471 „Südlicher Steigerwald“ nördlich angrenzend 													
<p>(5) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung 													
<p>(6) Regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion nach Abbau</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Waldfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung</td> <td><input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Wasserfläche</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>						<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien	<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung	<input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien												
<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung												
<input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche												
<input type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>												
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Geringe Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten. In siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufäche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Betriebsbeschränkungen und Auflagen zum Immissionsschutz zu rechnen. Der Abbauplan ist möglichst frühzeitig mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Gebiet ist nach dem Rohstoffabbau für Erholungsnutzung ähnlich gut wie bisher geeignet. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau. Aussagen, inwieweit nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ausgangszustand eine potentielle Bereicherung oder potentielle Verschlechterung der Standortvielfalt zu erwarten ist, können auf dieser Planungsebene nicht getroffen werden. Hier sind die Rekultivierungspläne im Rahmen des konkreten Abbaugenehmigungsverfahrens von besonderer Bedeutung. 					<p>Wirkungen</p> <p>(-/o)</p> <p>(-)</p>								

<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau. Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen werden. Inwieweit land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach erfolgtem Rohstoffabbau möglich ist, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Brunnen geringfügig betroffen, Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Schwemmsee graben verläuft entlang des Ostrand des Vorbehaltsgebiets 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst. erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus. Inwieweit nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ausgangszustand eine potentielle Bereicherung oder potentielle Verschlechterung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. Hier sind die Rekultivierungspläne im Rahmen des konkreten Abbaugenehmigungsverfahrens ausschlaggebend. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Bodendenkmalen zu erwarten. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. 	(?)

GI 113		Fläche (ha)		rd. 15									
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Bestand <input type="checkbox"/>	Änderung <input checked="" type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>									
		Betriebsplan- oder Abbaugenehmigung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	quantitativ <input checked="" type="checkbox"/> qualitativ <input type="checkbox"/>										
Landkreis	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gemeinde(n)	Markt Nordheim										
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Uffenheimer Gäu - Lage: südlich des OT Wüstphül und nordwestlich des OT Herbolzheim (beide Markt Nordheim) - Flächenfortschreibung: entspricht der Lage des bisherigem Vorbehaltsgebiet GI 113 bei deutlicher Reduktion des nördlichen Umgriffes - Geologie: Grundgipslager (Gips) des mittleren Keupers - Vegetation: Ackerflächen und Wiesen 													
<p>(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: jeweils ca. 100 m Abstand zu gemischte Bauflächen im OT Wüstphül (Markt Nordheim), zur NEA 31, zur St 2256 sowie zum Irrbach; direkter Anschluss an Vorranggebiet GI 9 im Nordosten - Verkehrsanbindung: über NEA 31, St 2256 													
<p>(3) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturpark Steigerwald, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes 													
<p>(4) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - / 													
<p>(5) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung 													
<p>(6) Regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion nach Abbau</p> <table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Waldfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung</td> <td><input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Wasserfläche</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>						<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien	<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung	<input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien												
<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung												
<input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche												
<input type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>												
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): Erhebliche bis kritische Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten (fast direkter Siedlungsanschluss). In siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufäche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit erheblichen Betriebsbeschränkungen und Auflagen zum Immissionsschutz zu rechnen. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind Sprengungen als äußerst kritisch anzusehen, evtl. muss auf Sprengungen in siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufächen verzichtet werden. Eventuell können siedlungsnahen Teilflächen nicht für den Abbau von Bodenschätzen genutzt werden. Der Abbauplan ist möglichst frühzeitig mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Gebiet ist nach dem Rohstoffabbau für Erholungsnutzung ähnlich gut bzw. ähnlich gering wie bisher geeignet.</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Keine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau. Gegenüber dem Ist-Zustand potenzielle Bereicherung der Standortvielfalt nach dem Rohstoffabbau dank Rekultivierungsplänen.</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau. Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen</p> 					<p>Wirkungen</p> <p>(-/-)</p> <p>(o/+)</p> <p>(-)</p>								

werden. Nach dem Rohstoffabbau ist landwirtschaftliche Nutzung möglich.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst, erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus. Gegenüber dem Ist-Zustand keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes nach dem Rohstoffabbau dank regionalplanerischer Folgefunktion. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Bodendenkmalen zu erwarten. Wasserversorgungsleitung quert den Westrand Gebiet östlich NEA 31 von Nord nach Süd. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. 	(?)

GI 124		Fläche (ha)		rd. 10									
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Bestand <input type="checkbox"/>	Änderung <input checked="" type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>									
		Betriebsplan- oder Abbaugenehmigung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	quantitativ <input checked="" type="checkbox"/> qualitativ <input type="checkbox"/>										
Landkreis	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gemeinde(n)	Bad Windsheim										
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Windsheimer Bucht i.e.S. - Lage: südlich des OT Berolzheim bzw. östlich des OT Untertief (beide Bad Windsheim) und westlich des OT Kaubenheim, Ipsheim - Flächenfortschreibung: Gebiet entspricht dem Nordrand des Vorbehaltsgebiet GI 124 (alt) - Geologie: Grundgipslager (Gips) des mittleren Keupers - Vegetation: Ackerflächen, Feldgehölze 													
<p>(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: am Nordhang des Kollerbergs, nahezu vollständig vom VR GI 42 umschlossen (außer im Süden), gemischte Bauflächen ca. 500 m nördlich im OT Berolzheim, Bad Windsheim - Verkehrsanbindung: über St 2253 													
<p>(3) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Steigerwald) 													
<p>(4) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturpark Steigerwald, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes - Weiteres Landschaftsschutzgebiet westlich des Gebiets (ehem. Schutzzone im Naturpark Steigerwald) - Biotop-Nrn. 6428-0098-001 bis -019 („Vegetation am "Kollerberg", westlich von Kaubenheim“) und Nrn. 6428-0117-001 bis 002 (Feldgehölze, Hecken und magerer Rasen an den Ausläufern des "Kollerberges", im Westen von Berolzheim). 													
<p>(5) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung 													
<p>(6) Regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion nach Abbau</p> <table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Waldfläche</td> <td><input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung</td> <td><input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Wasserfläche</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>						<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien	<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung	<input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien												
<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung												
<input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche												
<input type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>												
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>Mensch (Gesundheit, Erholung): Geringe bis mittlere Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten. In siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufäche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Betriebsbeschränkungen und Auflagen zum Immissionsschutz zu rechnen. Der Abbauplan ist möglichst frühzeitig mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Gebiet ist nach dem Rohstoffabbau für Erholungsnutzung ähnlich gut bzw. ähnlich gering wie bisher geeignet.</p> <p>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Geringfügige Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau. Aussagen, inwieweit nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ausgangszustand eine potentielle Bereicherung oder potentielle Verschlechterung der Standortvielfalt zu erwarten ist, können auf dieser Planungsebene nicht getroffen werden, hier sind die Rekultivierungspläne im Rahmen des konkreten Abbaugenehmigungsverfahrens von besonderer Bedeutung.</p> <p>Boden (Bodenfunktion, Erosion): Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau.</p> 					<p>Wirkungen</p> <p>(-)</p> <p>(-/o)</p> <p>(-)</p>								

<p>Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen werden. Inwieweit land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach erfolgtem Rohstoffabbau möglich ist, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst. Erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Aufgrund der Lage vor dem Anstiegsbereich des Kollerbergs ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus auszugehen. Inwieweit nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ausgangszustand eine potentielle Bereicherung oder potentielle Verschlechterung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar, hier sind die Rekultivierungspläne im Rahmen des konkreten Abbaugenehmigungsverfahrens ausschlaggebend. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Bodendenkmalen zu erwarten. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. 	(?)

GI 145		Fläche (ha)		rd. 15	
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Bestand <input type="checkbox"/>	Änderung <input type="checkbox"/>	Neu <input checked="" type="checkbox"/>	
		Betriebsplan- oder Abbaugenehmigung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	quantitativ <input type="checkbox"/> qualitativ <input type="checkbox"/>		
Landkreis	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gemeinde(n)	Markt Nordheim		
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Uffenheimer Gäu - Lage: nordwestlich der OT Wüstphül, Herbolzheim bzw. nordöstlich von Ulsenheim (alle Markt Nordheim), südöstlich des Langen Berges - Flächenfortschreibung: neues Vorbehaltsgebiet, z.T. hervorgegangen aus dem Vorbehaltsgebiet GI 112 - Geologie: Grundgipslager (Gips) des mittleren Keupers - Vegetation: Ackerflächen, Weiden, Wald					
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft (Ackerbau) - direktes Umfeld: Weinbau direkt nördlich des Gebiets entlang des Südhangs des Langen Berges, ca. 200m südwestlich des Gebiets mehrere privilegierte Vorhaben im Außenbereich (Mastställe/Biogasanlagen), ca. 1km südlich gemischte Bauflächen im OT Ulsenheim, Markt Nordheim - Verkehrsanbindung: über NEA 31 bzw. St 2256					
(3) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - SPA-Gebiet Nr. 6327-471 „Südlicher Steigerwald“ - Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald bzw.					
(4) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: - Biotop-Nrn. 6427-0067-015 bis 018 (Beweideter Halbtrockenrasen und Hecken am Langen Berg, z.T auch am Kapellberg zwischen Weigenheim und Ulsenheim), Nr. 6427-0068-001 (Naturnaher Eichen-Hainbuchenwald mit artenreichem, thermophilen Saum am Langen Berg im Norden von Ulsenheim) und Nr. 6427-0070-002 (Ökologisch wertvoller, arten- und struktureicher Halbtrockenrasen am Südrand des sog. "Dorngrund" im Norden von Ulsenheim)"					
(5) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: - Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung					
(6) Regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion nach Abbau <input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche <input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien <input type="checkbox"/> Waldfläche <input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung <input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung <input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche <input type="checkbox"/> Wasserfläche <input type="checkbox"/>					
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich					Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Geringe Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten Der Abbauplan ist möglichst frühzeitig mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Gebiet ist nach dem Rohstoffabbau für Erholungsnutzung ähnlich gut wie bisher geeignet. 					(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Aufgrund der vollumfänglichen Lage im SPA ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau auszugehen. Aussagen, inwieweit nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ausgangszustand eine potentielle Bereicherung oder potentielle Verschlechterung der Standortvielfalt zu erwarten ist, können auf dieser Planungsebene nicht getroffen werden, hier sind die Rekultivierungspläne im Rahmen des konkreten Abbaugenehmigungsverfahrens von besonderer Bedeutung. 					(--)
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau. 					(-)

<p>Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen werden. Inwieweit land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach erfolgtem Rohstoffabbau möglich ist, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten (Schwemmseeegraben östlich des Vorbehaltsgebiets) 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Kaltluftbildung/-austausch wird kleinräumig (unerheblich) beeinflusst, erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten. 	(-/o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Aufgrund der z.T. unmittelbaren Nähe zum Anstiegsbereich des Langen Berges und der randlichen Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet ist von einer mittleren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus auszugehen, in den ebenen Ackerflächen ist dagegen keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Inwieweit nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ausgangszustand eine potentielle Bereicherung oder potentielle Verschlechterung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar, hier sind die Rekultivierungspläne im Rahmen des konkreten Abbaugenehmigungsverfahrens ausschlaggebend. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Bodendenkmalen zu erwarten. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. 	(?)

GI 146		Fläche (ha)		rd. 25 ha	
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Bestand <input type="checkbox"/>	Änderung <input type="checkbox"/>	Neu <input checked="" type="checkbox"/>	
		Betriebsplan- oder Abbaugenehmigung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	quantitativ <input type="checkbox"/> qualitativ <input type="checkbox"/>		
Landkreis	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gemeinde(n)	Markt Nordheim		
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Uffenheimer Gäu - Lage: südwestlich von Markt Nordheim, nordwestlich des OT Herbolzheim, nordöstlich des OT Ulsenheim, nördlich des OT Wüstphül (alle Markt Nordheim) - Flächenfortschreibung: vormals Teilfläche des Vorbehaltsgebiets GI 112 - Geologie: Grundgipslager (Gips) des mittleren Keupers - Vegetation: Ackerflächen und Wiesen					
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: Forstwirtschaft - direktes Umfeld: ca. 600m nordwestlich des Irrbachs; ca. 400m nördlich gemischte Baufläche im OT Wüstphül - Verkehrsanbindung: über NEA 31 und St2256					
(3) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald)					
(4) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: - FFH-Gebiet Nr. 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ ca. 100m nördlich - SPA-Gebiet Nr. 6327-471 „Südlicher Steigerwald“ ca. 100m östlich - Biotop Nr. 6427-0071-006 (Kleinflächige Halbtrockenrasen mit Altgrasanteilen und Gebüsch an Böschungen, im Randbereich von Wegen und einem ehemaligen Steinbruch)					
(5) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: - Fortsetzung der forstwirtschaftlichen Nutzung					
(6) Regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion nach Abbau					
<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Nutzfläche	<input type="checkbox"/> Fläche zur Nutzung regenerativer Energien				
<input type="checkbox"/> Waldfläche	<input type="checkbox"/> Fläche für Sport-/Freizeitnutzung				
<input type="checkbox"/> ökol. Ausgleichsfläche / Biotopentwicklung	<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzfläche				
<input type="checkbox"/> Wasserfläche	<input type="checkbox"/>				
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich					Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Erhebliche Beeinträchtigung durch Emissionen zu erwarten (ca. 300m nördlich von Wohnbebauung bei Wüstphül). In siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufäche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit erheblichen Betriebsbeschränkungen und Auflagen zum Immissionsschutz zu rechnen. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind Sprengungen als äußerst kritisch anzusehen, evtl. muss auf Sprengungen in siedlungsnahen Teilbereichen der Abbaufächen verzichtet werden. Eventuell können siedlungsnahen Teilflächen nicht für den Abbau von Bodenschätzen genutzt werden. Der Abbauplan ist möglichst frühzeitig mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Gebiet ist nach dem Rohstoffabbau für Erholungsnutzung schlechter als bisher geeignet. 					(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Rohstoffabbau, da Lage vollumfänglich in Waldgebieten und Nähe zu FFH- und SPA-Gebieten. Gegenüber dem Ist-Zustand potenzielle Verschlechterung der Standortvielfalt nach dem Rohstoffabbau. 					(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Abbau im Tagebau. Zur Veränderung der Erosionsneigung kann auf dieser Planungsebene keine Aussage getroffen 					(-)

werden. Nach dem Rohstoffabbau ist land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Geringfügige Auswirkungen auf Grundwasserstand und -qualität zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Kaltluftbildung/-austausch wird erheblich beeinflusst (Hangwald), erhebliche Staubbelastung durch Abbau- und Fahrbetrieb. Keine erhöhte Verdunstung zu erwarten. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet, im Hangbereich, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abbaus auszugehen. Inwieweit nach dem Rohstoffabbau im Vergleich zum Ausgangszustand eine potentielle Bereicherung oder potentielle Verschlechterung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. Hier sind die Rekultivierungspläne im Rahmen des konkreten Abbaugenehmigungsverfahrens ausschlaggebend. 	(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Bodendenkmalen zu erwarten. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Ob und in welchem Umfang Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. 	(?)